

BGB AT

Vertretungsmacht

Gesetzliche

Organschaftliche

Rechtsgeschäftliche
(Vollmacht, § 166 II BGB)

Erteilung, § 167 BGB

Umfang

Erlöschen, § 168 BGB

- Die Vertretungsmacht liefert den Grund für die Zurechnung der Erklärung an den Vertretenen.
- Die Vertretungsmacht kann auf dem Gesetz beruhen, durch Rechtsgeschäft erteilt werden (Vollmacht, § 166 II BGB) oder organschaftlicher Natur sein.
- Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (Innenvollmacht, § 167 I Alt. 1 BGB) oder gegenüber dem Dritten (Außenvollmacht, § 167 I Alt. 2 BGB).
- Die Vollmachtserklärung ist grundsätzlich formfrei (§ 167 II BGB). Sinn und Zweck der jeweiligen Formvorschrift können aber eine teleologische Reduktion gebieten.
- Den Umfang der Vollmacht kann der Vertretene grundsätzlich frei festlegen.